

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 534

Datum: 18.07.2005

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim
für den konsekutiven Master-Studiengang
Organic Food Chain Management**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 534/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den konsekutiven Master-Studiengang Organic Food Chain Management

Vom 15. Juli 2005

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 22. März 2003 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Hohenheim am 9. Februar sowie am 13. Juli 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Master-Studiengang Organic Food Chain Management vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zulassungen in höhere Fachsemester finden im Wintersemester 2005/06 nicht statt.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

1. zu 50 vom Hundert an
 - deutsche Bewerber/innen,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und
2. zu 50 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerber/innen.

Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

- a) für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 bis zum 15. Juli des Jahres, von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 2 bis zum 15. April des Jahres (jeweils Ausschlussfrist)
- b) für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 bis zum 15. Januar des Jahres, von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 2 bis zum 15. Oktober des Jahres (jeweils Ausschlussfrist)

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 3 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang oder einer gleichwertigen akademischen Qualifikation

a) in Agrarwissenschaften

oder

b) gemäß Anlage 1

oder

c) in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studienganges in Agrarwissenschaften ausmacht

oder

d) in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den gewählten Studiengang sind,

an einer in- oder ausländischen Hochschule für die eine festgesetzte Studienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses

und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 500 Punkten im Paper and Pencil TOEFL-Test bzw. 180 Punkten im Computer Based TOEFL-Test.

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 (gut) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse ,
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
- d) Nachweis über die fachliche Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Bei den in der Anlage 2 aufgeführten Studiengängen ist keine besondere Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlich.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist,
- b) Ergebnis des Sprachtests, der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Zugangsvoraussetzung ist,
- c) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- e) Motivationsbericht in Englisch.

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 3 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2005/2006.

Stuttgart, den 15. Juli 2005



Prof. Dr. Hans-Peter Liebig
Rektor

Anlage 1

Verwandte Studiengänge im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 2b) sind:

- Landwirtschaft
- Agrarwirtschaft
- Betriebswirtschaft (-lehre)
- Ernährungswissenschaften
- Gartenbau
- Lebensmitteltechnologie
- Umweltwissenschaften
- Volkswirtschaft (-lehre)
- Weinbetriebswirtschaft
- Wirtschaftswissenschaften

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann andere als die genannten Bachelor-Studiengänge als verwandt einstufen und die vorliegende Liste erweitern.

Anlage 2

Studiengänge, die gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 als mindestens gleichwertig zum Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim eingestuft werden, sind:

- Diplom-Studiengang Agrarwissenschaften / Agrarwirtschaft / Landwirtschaft
- Diplom-Studiengang Biologie
- Diplom-Studiengang Agrarbiologie
- Diplom-Studiengang Betriebswirtschaft (-lehre)
- Diplom-Studiengang Ernährungswissenschaften
- Diplom-Studiengang Forstwissenschaft
- Diplom-Studiengang Gartenbau
- Diplom-Studiengang Geoökologie
- Diplom-Studiengang Lebensmitteltechnologie
- Diplom-Studiengang Lebensmittelwirtschaft
- Diplom-Studiengang Umweltwissenschaften
- Diplom-Studiengang Volkswirtschaft (-lehre)
- Diplom-Studiengang Weinbetriebswirtschaft
- Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften
- Staatsexamens-Studiengang Tiermedizin
- Staatsexamens-Studiengang Lebensmittelchemie

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Diplom-Studiengängen feststellen und die vorliegende Liste erweitern.

Anlage 3

Studiengänge, die im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe b) und § 6 Absatz 2 Buchstabe b) als im Wesentlichen gleichwertig zum Master-Studiengang in Agrarwissenschaften eingestuft werden:

- Master-Studiengang in Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim
- Master-Studiengang in Agribusiness an der Universität Hohenheim
- Master-Studiengang in Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics an der Universität Hohenheim
- Master-Studiengang in Environmental Protection and Agricultural Food Production an der Universität Hohenheim
- Agrar- und Gartenbauwissenschaftliche Master-Studiengänge an der Humboldt-Universität Berlin
- Master-Studiengang Agrarwissenschaften an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn
- Master-Studiengang in Agrarwissenschaften und Umweltmanagement an der Justus-Liebig-Universität Giessen
- Master-Studiengang Agrarwissenschaften an der Georg-August Universität Göttingen
- Master-Studiengang Agrarwissenschaften an der Martin-Luther-Universität in Halle
- Master-Studiengänge in Gartenbauwissenschaften, Horticulture oder Pflanzenbiotechnologie an der Universität Hannover
- Master-Studiengang Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts Universität Kiel
- Master-Studiengang Agrarökologie der Universität Rostock
- Master-Studiengang Landnutzung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der Technischen Universität München
- Master-Studiengänge Ökologische Landwirtschaft oder International Ecological Agriculture an der Universität Kassel / Witzenhausen

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Master-Studiengängen feststellen und die vorliegende Liste erweitern.